



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

Aufhebung

der Allgemeinverfügung zur Umsetzung von Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie im Landkreis Ravensburg

Das Landratsamt Ravensburg - Gesundheitsamt - hebt

die Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 19.02.2021

nach § 49 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) **mit sofortiger Wirkung auf.**

BEGRÜNDUNG

Die Allgemeinverfügung beruht auf dem Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 17.02.2021 (Az.: 51-1443.1 SARS-CoV2-5).

Die Allgemeinverfügung sieht Ausnahmen bei Einreisen aus Hochinzidenzgebieten für Grenzgänger und Grenzpendler sowie die anderen genannten Personengruppen bei der Test- und Nachweispflicht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung vor.

Der Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 17.02.2021 (Az.: 51-1443.1 SARS-CoV2-5) wurde aufgehoben. Damit ist die Allgemeinverfügung vom 19.02.2021 aufzuheben.



Es gelten die Regelungen der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV).

Diese aufhebende Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 41 Absätze 3 Satz 2 und 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit. Sie gilt damit ab dem 17.09.2021.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Aufhebungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg eingelegt werden.

Ravensburg, den 16.09.2021

Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter